

# BÜRGERPROTOKOLL

30. November 2022



**STADT BAD TÖLZ**

## **Presse- & Öffentlichkeitsarbeit**

Stadt Bad Tölz  
Am Schloßplatz 1 | 83646 Bad Tölz  
Telefon 08041 504-102  
pressestelle@bad-toelz.de

### **Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2022**

---

#### **Anwesend:**

**Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister,  
Michael Lindmair, Zweiter Bürgermeister, ab TOP 4  
sowie 16 Mitglieder des Stadtrates, drei weitere ab TOP 4  
Ein Stadtratsmitglied hat die Sitzung nach TOP 10 verlassen.**

## **TOP 2: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

#### **Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Dr. Ingo Mehner gibt nachstehende Beschlussfassung aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.10.2022 bekannt:

#### **Zu TOP 4: Umbau und Erweiterung Kurhaus:**

##### **Vergabe der Fachplanung „Gebäude und Innenräume“**

Die Objektplanung „Gebäude und Innenräume“ für die Erweiterung und Sanierung Kurhaus ist an das Büro „Bembé Dellinger Architekten und Stadtplaner GmbH“ aus Greifenberg zu vergeben. Das tatsächliche Honorar errechnet sich entsprechend der noch vorzulegenden Kostenberechnung.

#### **Zu TOP 5: Umbau und Erweiterung Kurhaus:**

##### **Vergabe der Fachplanung „Technische Ausrüstung HLS“**

Die Fachplanung für die „Technische Ausrüstung HLS“ Erweiterung und Sanierung Kurhaus ist an das Ingenieurbüro „K3 GmbH & Co. KG“ aus Penzberg zu vergeben. Das tatsächliche Honorar errechnet sich entsprechend der noch vorzulegenden Kostenberechnung.



## **TOP 3: Friedhofs- und Bestattungswesen – Änderung der Satzung der Stadt Bad Tölz über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) und Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Tölz (Friedhofsgebührensatzung)**

### **Beschluss:**

Die Änderung der Satzung der Stadt Bad Tölz über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Tölz (Friedhofsgebührensatzung) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 15:2**

### **Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) hat die Änderung der Satzung bereits am 22.11.2022 in öffentlicher Sitzung vorberaten und dem Stadtrat mehrheitlich als Beschluss empfohlen.

Im Nachgang zur Sitzung des HFA wurde die Gebührenkalkulation für die Grabart „Baum/ Urnengrab“ nochmals geprüft. Dabei wurde überlegt, für diese Bestattungsart zwei Gebühren zu erheben, da die Anschaffung eines Gedenkschildes nichts mit dem zehnjährigen Nutzungsrecht zu tun hat, sondern nur für den jeweiligen Bestattungsfall anfällt. Deshalb wird dieses gesondert berechnet (in Höhe von 68 € je Schild).

Die Nutzungsgebühren nach § 4 der Gebührensatzung betragen für zehn Jahre pro Bestattungsplatz 840 €. Die einmaligen Kosten für die Vorbereitung der Bäume in Höhe von 480 € (16 € pro Bestattungsplatz) haben ebenfalls nichts mit dem zehnjährigen Nutzungsrecht zu tun, sondern sind allgemeine Kosten, die nicht gesondert auf diese Grabart umgelegt werden sollten.

Die Gebührensatzung wurde entsprechend geändert.



## TOP 3: Gestaltungsleitfaden für die Altstadt

### Sachverhalt:

Auf Grundlage des aktuellen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK, beschlossen 2018), wurde als weiterer Meilenstein ein Gestaltungsleitfaden für das Altstadtgebiet, das Badeteil und städtebaulich schützenswerte Quartiere wie etwa die Karwendelsiedlung definiert. Der Gestaltungsleitfaden für die historische Altstadt und vor allem für die historische Marktstraße wurde zwischenzeitlich ausgearbeitet; seine Erstellung wurde durch die das Büro „AKFU Architekten und Stadtplaner“ aus Germering mit betreut. Er ist auf der städtischen Webseite einsehbar.

Bestehende städtische Satzungen, Sonderrichtlinien und Berührungspunkte der Denkmalpflege wurden in dem „Baukasten“ für gute Gestaltung berücksichtigt und bildhaft dargestellt. Er stellt damit kein neues Recht dar, sondern basiert auf den geltenden Regeln und Bestimmungen und zeigt die Vielfalt in der Gestaltung. Der Gestaltungsleitfaden richtet sich in erster Linie an Bürger und Unternehmer der Stadt Bad Tölz. Er zeigt übersichtlich und in verständlicher Form den Bauherren die Möglichkeit einer ortsgerechten Gestaltung ihrer Gebäude, Gärten, Freiflächen, Möblierung sowie Beschriftungen und Werbeanlagen auf und bietet Anregungen. Anschauliche Beispiele aber auch negative gebaute Szenarien sollen ermutigen, aktiv an der ortsbildprägenden Gestaltung der Stadtteile mitzuwirken und einen aktiven Beitrag zu leisten. Er hat in erster Linie empfehlenden Charakter und soll eine architektonische Orientierungshilfe für private Bauherren aber auch Beratungsgrundlage für das Stadtbauamt Bad Tölz und die übergeordneten Behörden sein.

Die Umsetzung des Gestaltungsbuches wird durch die Städtebauförderung der Regierung von Oberbayern bewilligt. Der Ratgeber wurde im Vorfeld mit Vertretern des historischen Vereins, dem Unternehmerverein „Wir für Tölz!“ und der kommunalen Wirtschaftsförderung umfassend besprochen.

Durch ein etwaiges künftiges kommunales Förderungsprogramm aber auch durch mögliche Denkmalfördermittel sollen für Bauwerber Anreize geschaffen werden, den Gestaltungsleitlinien zu folgen.



## **TOP 5: Städtebauförderung – Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Badeteil“ und der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Badeteil“ in Teilbereichen**

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der**

**1.1 „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes *Badeteil*“ (Sanierungssatzung Badeteil) vom 20.2.2003**

**sowie der**

**1.2 „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes *Badeteil* in Teilbereichen“ (Teilaufhebungssatzung Sanierungssatzung Badeteil) vom 27.4.2010**

**als Satzung.**

**Abstimmungsergebnis: 21:0**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 235 Abs. 4 BauGB waren Sanierungssatzungen, die bereits vor dem 1.1.2007 erlassen wurden und keine Befristung für ihre Geltungsdauer enthielten, entweder zum 31.12.2021 aufzuheben oder über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Die bestehende „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes *Badeteil*“ (Sanierungssatzung Badeteil, 2003) fiel unter diese Regelung. Da die Sanierung noch nicht abgeschlossen war und die vorbereitenden Untersuchungen für das neue Sanierungsgebiet Badeteil noch nicht vorlagen, beschloss der Stadtrat in der Sitzung vom 30.11.2021 eine Verlängerung bis zum 31.12.2022.

Das mit dieser Satzung ursprünglich förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wurde mit der „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes *Badeteil* in Teilbereichen“ (Teilaufhebungssatzung Sanierungssatzung Badeteil, 2010) in weiten Teilen aufgehoben. Seither ist nur noch ein kleines Gebiet um die Königsdorfer-, Anger- und Bockschützstraße förmlich als „Sanierungsgebiet Badeteil“ festgelegt.

Sowohl die vorbereitenden Untersuchungen für das neue Sanierungsgebiet Badeteil als auch das aktuelle Gutachten zur Evaluierung und Fortschreibung des Sanierungsgebietes Altstadt haben ergeben, dass der verbliebene Teilbereich des derzeitigen „Sanierungsgebietes Badeteil“ historisch und städtebaulich der Altstadt und nicht dem Badeteil zuzuordnen ist.

Beide Satzungen (2003, 2010) werden daher nicht mehr benötigt. Sie sind gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB förmlich aufzuheben.



**TOP 6: Städtebauförderung: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 30.11.1993 und der Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren vom 25.4.2006**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der

1.1 „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren“ (Sanierungssatzung Altstadt) vom 30.11.1993.

sowie der

1.2 „Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren“ (Sanierungssatzung Altstadt – Erweiterung)

vom 25.4.2006

als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 21:0**

**Sachstand:**

Für den Altstadtbereich der Stadt Bad Tölz besteht derzeit eine „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes *Altstadt* im vereinfachten Verfahren“ (Sanierungssatzung Altstadt, 1993). Das damit festgelegte Sanierungsgebiet wurde durch die „Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes *Altstadt* im vereinfachten Verfahren (Sanierungssatzung Altstadt – Erweiterung, 2006) um die Verbindungsachse zum Bahnhof sowie das Bahnhofsgelände erweitert.

Auch diese beiden Satzungen waren gemäß § 235 Abs. 4 BauGB entweder aufzuheben oder entsprechend zu verlängern. Nachdem die Sanierung noch nicht abgeschlossen war, wurden die Satzungen mit Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2021 bis 31.12.2022 verlängert. Bis dahin sollten die vor Erlass der „Sanierungssatzung Altstadt“ und „Sanierungssatzung Altstadt – Erweiterung“ ermittelten Sanierungsziele hinsichtlich Erledigung und Aktualität überprüft und aus den gewonnenen Ergebnissen eine aktualisierte „Sanierungssatzung Altstadt“ entwickelt werden.

Inzwischen liegt ein Gutachten des Büros „DIE STADTENTWICKLER“ aus Kaufbeuren zur Evaluierung und Fortschreibung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vor. Aus den darin enthaltenen Ergebnissen wurde eine neue Sanierungssatzung Altstadt entwickelt (vgl. TOP 7).

Mit Erlass der neuen „Sanierungssatzung Altstadt“ werden beide nicht mehr benötigt und sind gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB förmlich aufzuheben.



## **TOP 7: Städtebauförderung – Erlass einer Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren**

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat stimmt der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zu und beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren als Satzung.**

**Abstimmungsergebnis: 21:0**

### **Sachverhalt:**

Entsprechend dem Auftrag des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses (BSA) vom 28.7.2022 hat die Verwaltung in der Zeit vom 16.8. bis 16.9.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Aufgabenträger gemäß zur Fortschreibung und Evaluierung des Sanierungsgebietes Altstadt (Stand Juni 2022) durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit gab es keine Einwendungen.

Die *Regierung von Oberbayern* / Städtebauförderung ist prinzipiell mit dem Satzungsentwurf einverstanden und möchte lediglich kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen sehen. Das *Denkmalamt* weist darauf hin, dass im Sanierungsgebiet Boden- und Baudenkmäler vorhanden sind.

Das *Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen / SG 31 Wasser und Boden* meldet diverse Flächen aus dem Altlastenkataster, die innerhalb des Sanierungsgebietes liegen.

Die *Regierung von Oberbayern / Höhere Landesplanungsbehörde* begrüßt die weitere intensive Auseinandersetzung mit der städtischen Siedlungsentwicklung aus landesplanerischer Sicht ausdrücklich. Die im Sanierungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen können aus dieser Sicht einen Beitrag zum Klimaschutz, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Stadtmitte, zur Stärkung der Innenentwicklung sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse leisten.

Das *Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen / SG 35 Untere Immissionsschutzbehörde* hat keine Einwände.

Das *Wasserwirtschaftsamt* empfiehlt eine Sturzflutanalyse auf Grundlage des integralen Hochwasserkonzeptes.

Sämtliche Einwendungen wurden in das Drehbuch aufgenommen.



### **TOP 8: Städtebauförderung – Bedarfsmitteilung an die Regierung von Oberbayern für das Jahr 2023**

#### **Beschluss:**

**Der Stadtrat bestätigt die in den Bedarfsmitteilungen 2023 zum Bayerischen Städtebauförderungsprogramm und zum Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ aufgeführten Maßnahmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.**

**Abstimmungsergebnis: 21:0**

#### **Sachverhalt:**

Jeweils gegen Ende eines Jahres muss die Stadt die für das nächste Kalenderjahr geplanten, förderfähigen städtebaulichen Maßnahmen mit den jeweiligen Kostenansätzen in Bedarfsmitteilungen bei der Regierung von Oberbayern für die entsprechenden Förderprogramme anmelden. Zu den Bedarfsmitteilungen ist eine Bestätigung des Stadtrates nötig, dass dieser die angemeldeten Maßnahmen für erforderlich hält und entsprechend mitträgt.

Für das Jahr 2023 ist die Maßnahme „Machbarkeitsstudie Moraltgelände“ im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm anzumelden.

1. Bayerische Förderprogramme:
  - Voruntersuchung Moraltgelände (Machbarkeitsstudie und Gutachten)
2. Bund-Länder-Förderprogramm: Lebendige Zentren
  - Städtebauliche Beratung und allgemeine Planungen: z.B. Säggasse
  - Denkmalpflegerischer Erhebungsbogen
  - Voruntersuchung barrierefreier Umbau Zugänge Innenstadt: Hindenburgstraße mit Kreuzungsbereich und Nockhergasse
  - Rahmenplanung Bahnhofsgelände
  - Neugestaltung Bahnhofsbereich
  - Barrierefreie Neugestaltung Stadtteil Gries - Bauabschnitt 1-3
  - Erhalt und Darstellung des historischen Stadtbildes durch Modernisierung der Leuchten im Bereich Isarbrücke/Amortplatz, Badeteil
  - Konzeption und Umsetzung eines Leitsystems
  - Neugestaltung Freianlagen Kurhaus, Vergabeverfahren sowie bauliche Umsetzung
  - Neugestaltung Umfeld Bräustüberl
  - Stadtmodell 2D/3D



Weitere Projekte, zum Beispiel die Quartiersentwicklung auf der Flinthöhe nach dem Bau der Umgehungsstraße, werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert betrachtet, da sie nicht für das Jahr 2023 in der Umsetzung realistisch sind.

## **TOP 9: Aufstellung des Bebauungsplanes „Von-Ketteler-Ring“ und Erlass einer Veränderungssperre, Aufhebung des Aufstellungs- beschlusses und der Veränderungssperre**

### **Beschluss:**

**Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Von-Ketteler-Ring“ vom 9.3.2021 wird aufgehoben. Die am 12.3.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Von-Ketteler-Ring" wird ebenfalls aufgehoben.**

**Abstimmungsergebnis: 21:0**

### **Sachverhalt:**

Um das innerstädtische Viertel „Von-Ketteler-Ring“ städtebaulich gezielt weiterzuentwickeln, wurde für das Baugrundstück Fl.Nr. 1930/2 im Bauausschuss im März 2021 der Aufstellungsbeschluss für einen einfachen Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplan sollte vor allem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen enthalten und im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Zur Sicherung der Planung wurde zudem eine Veränderungssperre erlassen.

Nach einigen zurückgenommenen beziehungsweise abgelehnten Vorbescheids-/Bauanträgen erteilte das Landratsamt im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme von der geltenden Veränderungssperre und der Bauwerber erhielt die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilien- und eines Doppelhauses mit Carports.

Der Bauwerber klagte im Sommer 2021 beim Verwaltungsgericht München gegen die Ablehnung des Baugenehmigungsantrages „Neubau eines Mehrfamilienhauses (10 WE) mit Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen“, nahm die Klage jedoch im Mai 2022 zurück.

Nachdem die Bebauung des Grundstücks entsprechend dieser Baugenehmigung begonnen wurde, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes hinfällig. Um das Verfahren auch förmlich zu beenden, ist der Aufstellungsbeschluss aufzuheben. Die am 12.3.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre ist ebenfalls aufzuheben (vgl. § 17 Abs. 4 BauGB).





## **TOP 10: Radfahren in Bad Tölz; Errichtung eines Radfahrstreifens in der Nockhergasse**

### **Beschluss:**

**Nachdem weder mit der Errichtung eines Schutzstreifens von Ost nach West noch mit dem Bau einer neuen Passage im sogenannten Irlbeckhaus (Fl.Nr. 109) und der Schaffung eines Schutzstreifens von West nach Ost die Verkehrssicherheit für Radfahrende erhöht werden kann, werden beide Varianten nicht weiterverfolgt.**

### **Abstimmungsergebnis: 11:9**

Ein Mitglied des Stadtrates war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

### **Sachverhalt:**

2015 wurde im Verkehrsentwicklungsplan (VEP2015) die Notwendigkeit einer Verbesserung der West-Ost-Verbindung für Radfahrende im Bereich Marktstraße / Nockhergasse festgestellt und als Leitziel definiert. Im ISEK 2018 wurde dieser Punkt als Oberziel M2.2 festgehalten. Und auch in früheren Jahren hat man das Radfahren in der Nockhergasse immer wieder in verschiedenen Gremien diskutiert.

Zur Lösung dieses Leitzieles wurde im VEP2015 als erster Schritt im Bereich der Jänergasse an der Engstelle die Errichtung einer Lichtzeichenanlage vorgeschlagen, als Schritt 2 die Schaffung von Arkaden im sogenannten Irlbeckhaus. Die Schaffung einer Lichtzeichenanlage wurde bereits bei der Verabschiedung des VEP 2015 nicht praktikabel verworfen und nicht weiterverfolgt. Nach einer Prüfung des Stadtbauamtes der Arkadenlösung muss ebenfalls festgehalten werden, dass dies keine sinnvolle Lösung darstellt (vor allem wegen der Kosten für den Umbau, der Enge im Tunnel und der zu erwartenden Gefahrenstelle bei den Ausfahrtsituationen).

Auf Grund des VEP2015 und verschiedener Anträge aus den Fraktionen wurde das Stadtbauamt beauftragt, die Errichtung eines Fahrradschutzstreifens in der Nockhergasse / Säggasse nochmal zu prüfen.

### **Fahrradschutzstreifen**

Gemäß der rechtlichen Vorgaben ergibt sich bei einem Schutzstreifen eine erforderliche Mindestgesamtbreite von 1,50 bis 1,75 Meter (1,25 Meter zuzüglich Sicherheitsraum 0,25 bis 0,50 Meter). Die Parkflächen sind (mindestens) 2 Meter breit. Zusammen mit der erforderlichen Fahrbahnbreite (3,50 Meter) und des Fahrrad-Schutzstreifens inklusive Sicherheitstrennstreifens ergibt sich somit eine erforderliche Straßenraumbreite von mindestens 7 Metern. Diese Breite wird in der Nockhergasse lediglich im Abschnitt zwischen Maierbräu-gasteig und kurz vor der Rathausgasse (7,54 bis 9,75 Meter), also auf einer Länge von (nur) zirka 40 Metern, erreicht. In diesem Abschnitt befinden sich eine, auch für die Fußgängerzone Altstadt wichtige Lkw-Ladezone sowie eine Bushaltestelle. Der markierte Schutzstreifen

# BÜRGERPROTOKOLL

30. November 2022



**STADT BAD TÖLZ**

müsste im Bereich der Bushaltestelle unterbrochen werden, so dass nur noch ein Fragment des Schutzstreifens verbleiben würde. Oder die Bushaltestelle müsste entfernt werden, eine Verlegung in unmittelbarer Nähe wäre aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich.

Im Abschnitt zwischen Rathausgasse und Nockherplatz wäre ebenfalls ein Schutzstreifen möglich. Auch hier müsste der Schutzstreifen aufgrund des Fußgängerüberweges unterbrochen werden. Wie dies in der Praxis aussehen würde, wurde bereits vor 10 Jahren durch Aufstellung von Absperrkegeln visualisiert.

Dieser Schutzstreifen würde die Verkehrssicherheit der Radfahrenden nicht verbessern, da die Mindestabstände (150 Zentimeter) vom Fahrverkehr zum Radverkehr aufgrund der optischen Trennung (Markierung) teilweise nicht mehr eingehalten werden. Ein Überholen von Radfahrern ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten ohnehin problematisch und bringt meist keinen Zeitvorteil (querende Fußgänger, Parkmanöver, Rückstau, Ampel Isarbrücke). Insbesondere an der Engstelle im Bereich Irlbeckhaus wäre ein Schutzstreifen nicht möglich.

Würde ein durchgängiger Schutzstreifen errichtet, würde dies den Wegfall von Parkplätzen in der Nockhergasse bedeuten, da – wie gezeigt – eine bestimmte Straßenbreite notwendig ist. Unter der Maßgabe, die Parkplätze zu erhalten, wäre ein durchgängiger Schutzstreifen nicht realisierbar.

## Fahrradschutzstreifen entgegen Fahrtrichtung

Hier gilt grundsätzlich das zuvor Erwähnte.

### a) Säggasse

Der ab dem Fußgängerüberweg (Höhe Parkplatz Kolbergarten) verlaufende Gehweg (2,81 bis 3,16 Meter breit) müsste um (mindestens) 1,25 Meter zurück gebaut werden. Die im weiteren Verlauf vor der Stadt-Apotheke / Hotel Kolberbräu befindlichen vier Kurzzeitstellplätze sowie die Lkw-Ladezone müssten entfallen.

### b) Nockhergasse

Die Problematik an der Engstelle „Irlbeck-Haus“ könnte durch eine zirka 2 Meter hohe Passage teilweise gelöst werden. Auf Grund der statischen Gegebenheiten des Gebäudebestandes kann keine großzügige und lichtdurchflutete Arkade geschaffen werden, bei dem Umbau würde ein relativ dunkler und enger Gang entstehen, in welchem dann der Radfahrer und Fußgängerverkehr aufeinandertrifft.

Die Ausfahrt aus der Passage ist aufgrund der fehlenden Sichtbeziehung zu den Fußgängern und privaten Stellplatznutzern („Alte Hofapotheke“ / Jänergasse) als äußerst bedenklich, wenn nicht sogar als gefährlich einzustufen. Das Gleiche gilt für das Konfliktpotential innerhalb der Passage zwischen dem Rad- und Fußverkehr.

Bis auf drei Stellplätze (zwischen Rathausgasse und Maierbräugasteig) müssten 13 Parkflächen entfallen. Die maximal drei zu erhaltenden Stellplätze sind nicht unproblematisch, da diese vor dem Schutzstreifen situiert sind und damit zu erwarten ist, dass der Schutzstreifen von unachtsamen Parkenden belegt wird. Zudem ist der Winterdienst in solchen Bereichen nicht unproblematisch.

# BÜRGERPROTOKOLL

30. November 2022



STADT BAD TÖLZ

Insgesamt würden 17 Stellplätze und zwei LKW-Ladezonen entfallen.

## Weitere Aspekte:

Eine Beschränkung auf „30 kmh“ ist hier rechtlich nicht zulässig, da aktuell nur zehn Prozent der Verkehrsteilnehmer zu schnell fahren (so, dass sie verwarnt würden) und es somit keine Notwendigkeit für die Begrenzung gibt. Nachdem also hier keine Gefahrensituation vorliegt, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der StVO nicht vorgesehen. Ein Schild aufzustellen, wäre rechtswidrig. Allerdings scheint hier die Koalition der Bundesregierung gerade eine Liberalisierung zu erarbeiten. Die Thematik wird noch einmal in der Verkehrskommission diskutiert werden.

Eine Fahrradstraße (StVO) kann nicht angeordnet werden, da dann der Radverkehr die dominierende Verkehrsart sein müsste. Dies ist in der Nockhergasse derzeit nicht gegeben.

Zeichen 277.1 – Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen (StVO) könnte eine Alternative sein, so dass Radfahrer unbedrängt die Nockhergasse abwärts in der Straßenmitte zu fahren.

## **TOP 11: Jahn-Grundschule Bad Tölz – Ganztagschule, Wechsel vom gebundenen Ganztag in den offenen Ganztag ab dem Schuljahr 2023/2024**

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat stimmt dem Wechsel vom gebundenen Ganztag in den offenen Ganztag für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an der Jahn-Grundschule zum Schuljahr 2023/2024 zu und ist mit der Antragstellung auf Einrichtung des offenen Ganztagsangebots einverstanden. Er ist bereit, den zusätzlich anfallenden Sachaufwand sowie den kommunalen Mitfinanzierungsanteil an den Betreuungskosten zu tragen.**

**Abstimmungsergebnis: 20:0**

### **Sachverhalt:**

Nachdem es in Bad Tölz bereits im Mittelschulbereich seit dem Schuljahr 2008/2009 das Angebot von gebundenen Ganztagsklassen gab, wurde zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 auch im Grundschulbereich mit dem Aufbau eines Ganztagszugs in gebundener Form begonnen. Dem Wechsel vom gebundenen in den offenen Ganztag an der Mittelschule Bad Tölz-Süd zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 hat der Stadtrat mit Beschluss vom 15.3.2022 zugestimmt.

# BÜRGERPROTOKOLL

30. November 2022



**STADT BAD TÖLZ**

Das gebundene Ganztagsangebot für den Grundschulbereich wurde an der Jahn-Grundschule eingerichtet. Nachdem es zu Beginn „Startschwierigkeiten“ in Bezug auf die Akzeptanz bei den Eltern gab, schien sich das gebundene Ganztagsangebot zu stabilisieren. Leider war in den letzten beiden Schuljahren festzustellen, dass das Angebot wieder schlechter angenommen wurde.

Beim Ganztagsangebot in gebundener Form wechseln sich Unterricht und andere Angebote ab. Grundsätzlich wäre diese Form des Ganztags pädagogisch am sinnvollsten, da hier nicht der Ansatz eines reinen Betreuungsangebots im Vordergrund steht und auch bei den Nachmittagsangeboten Lehrerstunden eingesetzt werden.

Auch wenn im Grundschulbereich bisher im Gegensatz zum Mittelschulbereich bei den Ganztagsklassen noch keine Lehrerstunden gestrichen wurden, bereitet die Aufrechterhaltung des Angebots in gebundener Form trotzdem Schwierigkeiten. Es zeigt sich, dass für die Eltern doch zum Teil die Betreuungswünsche im Vordergrund stehen, weshalb der gebundene Ganztag für viele zu unflexibel ist. Dies führte zum Beispiel im aktuellen Schuljahr dazu, dass nur 16 Kinder die Ganztagsklasse besuchen, wogegen die Regelklasse von 27 Kinder besucht wird.

Im gebundenen Ganztage müssen Eltern ihre Kinder für ein Jahr verbindlich von Montag bis Donnerstag für die Zeit bis 16 Uhr anmelden. Die Wahl einzelner Tage ist nicht möglich. Dadurch wird das Angebot beispielsweise für Schülerinnen und Schüler, die in Vereinen aktiv sind und an einem Nachmittag ein Vereinstraining haben, unattraktiv.

Im offenen Ganztagsangebot können die Eltern (für ein Jahr verbindlich) zwei, drei oder vier Nachmittage wählen. Im Grundschulbereich können im offenen Ganztage Gruppen mit einer Betreuungszeit bis 14 Uhr und Gruppen mit einer Betreuungszeit bis 16 Uhr gebildet werden. Damit sind die Eltern und die Kinder flexibler, das Ganztagsangebot kann im offenen Ganztage also besser auf die Bedürfnisse der Familien abgestimmt werden.

Die Schulleitung der Jahn-Grundschule bittet die Stadt dem Wechsel vom gebundenen in den offenen Ganztage zuzustimmen. Auch das staatliche Schulamt befürwortet den Wechsel.

Für die Stadt könnte sich der Wechsel von der gebundenen in die offene Form finanziell auswirken. Die Auswirkungen werden aber überschaubar sein. Von uns ist in beiden Formen des Ganztagsangebots der zusätzlich anfallende Sachaufwand, wie zum Beispiel der Gebäudeunterhalt sowie Strom/Wasser/Heizung für die Mensa und eventuell zusätzlich anfallende Kosten der Schülerbeförderung zu tragen. Auch bei einem offenen Ganztagsangebot haben Grundschul Kinder ab einer Entfernung von 2 Kilometern Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung. Durch die zwei möglichen Betreuungsdauern (bis 14 Uhr oder bis 16 Uhr) könnten höhere Kosten anfallen. Zudem ist die Stadt verpflichtet, je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr einen kommunalen Mitfinanzierungsanteil an den staatlichen Personalkosten zu leisten. Die Höhe lag für das Schuljahr 2022/2023 bei 6.604 €. Für eine Gruppe der offenen



Ganztagschule bis 16 Uhr muss ebenfalls ein Mitfinanzierungsanteil an den Betreuungskosten in gleicher Höhe geleistet werden. Bei einer Betreuungszeit bis 14 Uhr reduziert sich der Mitfinanzierungsanteil auf 6.012 €. Im Fall der Jahn-Grundschule könnte es dazu kommen, dass es mehr Gruppen der offenen Ganztagschule als bisher gebundene Ganztagsklassen (4) geben wird.

### **TOP 12: Haushalt 2022 Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung**

#### **Beschluss:**

**Der Stadtrat ist mit der Ausführlichkeit der Angaben einverstanden und nimmt den Beteiligungsbericht laut Anlage zur Kenntnis, der Bericht ist zu veröffentlichen.**

**Abstimmungsergebnis: 20:0**

#### **Sachverhalt:**

Durch die ab 1.8.1998 gültige Änderung des Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde die Verpflichtung eingeführt, für städtische Beteiligungen ab fünf Prozent an privatwirtschaftlichen Unternehmen einen sogenannten Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen und kann nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans (nur bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung), die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Gemäß einer Prüfungsfeststellung des BKPV (überörtliche Rechnungsprüfung) wurde der Bericht zu den einzelnen Beteiligungen um Grundzüge des Geschäftsverlaufs beziehungsweise zur Lage des Unternehmens, die unter Umständen anfallenden Zuschüsse der Stadt sowie die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ergänzt. Weitere Angaben sind eventuell aus den Lageberichten der veröffentlichten Bilanzen zu entnehmen, auf eine umfassende Darstellung wurde deshalb zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit verzichtet. Außerdem sollen laut BKPV auch mittelbare Beteiligungen, vor allem Beteiligungen der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, in den Bericht aufgenommen werden.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.



## TOP 14: Haushalt 2023 Stellenplan der Stadtverwaltung Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.11.2022

### Beschluss:

Der Stellenplan der Stadtverwaltung Bad Tölz wird in der vorgelegten Form beschlossen.

### Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Entwurf des Stellenplans der Stadt Bad Tölz für das Jahr 2023 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) am 22.11.2022 nicht-öffentlich vorberaten. Sämtliche Vorschläge und Veränderungen wurden mit den Referatsleitungen und dem Personalrat abgestimmt und in der nichtöffentlichen Sitzung des HFA ausführlich erläutert.

Der HFA gibt dem Stadtrat laut Beschluss vom 22.11.2022 einstimmig die Empfehlung, dem Stellenplan 2022 zuzustimmen.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Stellenplan 2022 ergeben sich wie folgt:

- |             |  |
|-------------|--|
| BGM + Stäbe | <ul style="list-style-type: none"><li>• Schaffung einer Stelle Sachbearbeiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Umfang 0,5</li></ul>   |
| Referat 1   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Umorganisation im Sachgebiet Personal und Organisation in Bezug auf die Ausbildungsstellen</li><li>• Reduzierung eines Stellenumfangs zur Kompensation der Schaffung der sachbearbeitenden Stelle im Bereich BGM + Stäbe</li></ul>   |
| Referat 3   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Wegfall zweier zusätzlich befristeter FSJ-Stellen</li><li>• Schaffung einer Stelle Standesbeamter mit dem Umfang 0,5</li><li>• Wegfall der Stelle LSB-Grundsteuern</li></ul>   |
| Referat 4   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Umorganisation eines Stellenanteils vom Betriebshof hin zum Bereich Tiefbau im Rathaus</li><li>• Schaffung einer Helferstelle im Bereich Straßenreinigung am Betriebshof</li><li>• Anpassung eines Stellenumfangs im Bereich Wertstoffhof zur Kompensation der Schaffung der Helferstelle im Bereich Straßenreinigung</li><li>• Aufnahme organisatorischer Änderungen der Struktur des Betriebshofs</li><li>• Reduzierung des Stellenumfangs SB Öffentliche Sicherheit und Ordnung / KOS</li></ul> |



Bezogen auf die einzelnen Referate ergeben sich in der Summe folgende Änderungen:

	Umfang 2022	Umfang 2023	+/-
BGM + Stäbe	3,43	3,93	+ 0,50
Referat 1	23,40	21,90	- 1,50
Referat 2	25,10	25,10	+/- 0,00
Referat 3	59,57	57,47	- 2,10
Referat 4	85,50	85,18	- 0,32
Gesamt	<u>197,00</u>	<u>193,58</u>	<u>- 3,42</u>